

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 84	DONNERSTAG, DEN 30. DEZEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 2021	Zweiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	955
28. 12. 2021	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Borgfelde	956
	neu: 29-1-6	
28. 12. 2021	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts für ein Gebiet im Stadtteil Borgfelde.	959
	2130-14	
28. 12. 2021	Zweite Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2022)	961
	neu: 2030-1-87c, 2030-1-41b	
28. 12. 2021	Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs	962
–	Berichtigung	964
	223-1-19	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg Vom 13. Dezember 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 9. Januar 2022

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 9. Januar 2022, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Fit ins neue Jahr“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Amalienstraße 7, Am Wall 1, Bremer Straße 14, Harburger Ring 8 bis 10, Hölertwiete 5, 6 und 8, Julius-Ludowigstraße 9, Krummholzberg 10, Lüneburger Straße 2, 9, 16, 23,

33, 34, 39, 41, 43, 45 und 48, Lüneburger Tor 7, Rieckhoffstraße 8 bis 10, Sand 25, 27 bis 31 und 35, Schloßmühlendamm 2 und 4, Seeveplatz 1 sowie Buxtehuder Straße 62, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19 und Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. Dezember 2021.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Borgfelde

Vom 28. Dezember 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von mindestens 500 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine standardisierte Haushalbefragung.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind die sich aus der Anlage 2 ergebenden Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur sowie des Ausstattungsstandards des Gebietes.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten.

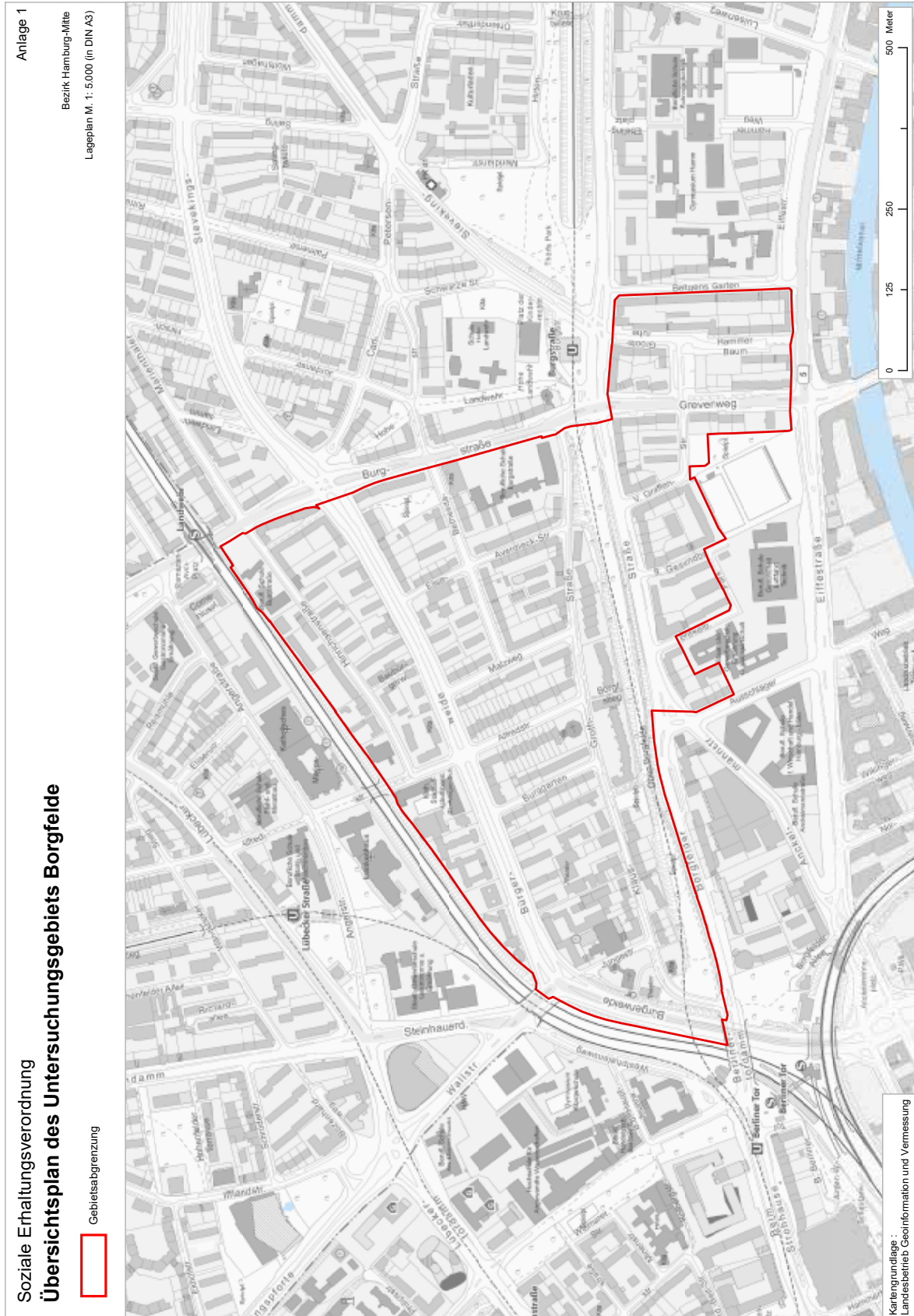
§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Dezember 2021.



Liste der Erhebungsmerkmale

- | | | | |
|--------|---|-------|--|
| 1. | Gebäude | 2.7.4 | Umlegung Modernisierungskosten auf die Miete |
| 1.1 | Baualter | 3. | Haushalt/Wohngemeinschaft |
| 1.2 | Zustand (zum Beispiel Außenhülle, Treppenhaus, energetische Ausstattung) | 3.1 | Sozialstruktur |
| 1.3 | Dachgeschossausbau/Geschossigkeit | 3.1.1 | Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen |
| 2. | Wohnung | 3.1.2 | Lebensalter |
| 2.1 | Nutzungsverhältnis (Mieterinnen und Mieter/Untermieterinnen und Untermieter/Eigentümerinnen und Eigentümer) | 3.1.3 | Anzahl der Erwerbstätigen |
| 2.2 | Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers in den letzten fünf Jahren | 3.1.4 | Beschäftigungsart |
| 2.3 | Wohnfläche | 3.1.5 | Anzahl und Art der nicht Berufstätigen |
| 2.4 | Zimmeranzahl | 3.1.6 | Bildungsabschluss |
| 2.5 | Nutzungsart | 3.1.7 | Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund |
| 2.6 | Ausstattung | 3.1.8 | Wohlstand (zum Beispiel Art des Lebensunterhalts, Einkommenshöhe, Art der Mobilität) |
| 2.6.1 | Heizung | 3.1.9 | Miete (zum Beispiel Gesamtbetrag, Nettokaltmiete, Betriebs-/Nebenkosten, Zeitpunkt und Umfang der letzten Mieterhöhung, ermäßigt oder gekürzt, Mietpreisbindung) |
| 2.6.2 | Bad/WC/Küche | 3.2 | Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung |
| 2.6.3 | Wasserversorgung | 3.2.1 | Wohndauer |
| 2.6.4 | Freisitz/Balkon (Anzahl, Größe, besondere Ausstattungsmerkmale) | 3.2.2 | Lage der vorherigen Wohnung |
| 2.6.5 | Aufzug | 3.2.3 | Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität/Nachbarschaft |
| 2.6.6 | Barrierefreiheit | 3.2.4 | im Hause oder in der Nähe ausgeübte (ehrenamtliche) Tätigkeiten |
| 2.6.7 | Wertigkeit der Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel Echtholzparkett, Marmor, Einbauküche mit Elektrogeräten) | 3.2.5 | Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet |
| 2.6.8 | Fenster (Isolierverglasung, Doppelverglasung) | 3.2.6 | Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet |
| 2.6.9 | Gegensprechanlage (Türöffner akustisch, Video/Kamera/Bildschirm) | 3.3 | Veränderungsabsichten/Mobilität |
| 2.6.10 | Energetischer Ausstattungszustand (zum Beispiel gedämmte Fassade eine/beide/alle Seiten, Dämmung Kellerdecke, Dämmung Dachgeschoss) | 3.3.1 | Umzugsabsichten |
| 2.6.11 | Sonstiges | 3.3.2 | Umzugsgründe |
| 2.7 | Modernisierung | 3.3.3 | Umzugsziel |
| 2.7.1 | Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren | | |
| 2.7.2 | Art der Modernisierung | | |
| 2.7.3 | geplante Modernisierungen | | |

Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts für ein Gebiet im Stadtteil Borgfelde

Vom 28. Dezember 2021

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), wird verordnet:

§ 1

In dem in der Anlage rot umgrenzten Bereich steht der Freien und Hansestadt ein Vorkaufsrecht zu. Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 1268 der Gemarkung St. Georg Nord, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 1089 der Gemarkung Borgfelde, Nordwestgrenzen der Flurstücke 103, 104, 105, 106, 924, über Alfredstraße (Flurstück 109), Nordwestgrenzen der Flurstücke 111, 113, 114, 117, 118, 120, Nordwest- und Ostgrenze des Flurstücks 935, über die Hinrichsenstraße (Flurstück 125), Ostgrenzen der Flurstücke 1015, 466, über die Bürgerweide (Flurstück 1089), Ostgrenze des Flurstücks 811, über Bethesdastraße (Flurstück 275), Ostgrenzen der Flurstücke 395, 960, 277, 1132, 387, 970, 1148 der Gemarkung Borgfelde, Nordgrenzen der Flurstücke 2078, 1451, 1380, 1588 der Gemarkung Hamm Marsch, Nord-, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 1317, Ostgrenzen der Flurstücke 1368, 57, 1405, Ost-, Südost- und Südgrenze des Flurstücks

1366, Südgrenzen der Flurstücke 1369, 2080, 1463, 2096, 2078, Süd-, und Südwestgrenze des Flurstücks 1459, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1830, Nordost-, Südost-, und Südwestgrenze des Flurstücks 1849, über die Straße Beim Gesundbrunnen (Flurstück 15), Südgrenze des Flurstücks 84, Südost-, Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 1645, Südwestgrenze des Flurstücks 1858, über die Straße Brekelbaums Park, Südostgrenzen der Flurstücke 102, 2, Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 117, Südwestgrenzen der Flurstücke 4, 1469, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 910 der Gemarkung Hamm Marsch, über die Borgfelder Straße (Flurstück 1148 der Gemarkung Borgfelde), entlang der Nordgrenze der Borgfelder Straße (Flurstück 1148), zur Westgrenze des Flurstücks 1268 der Gemarkung St. Georg Nord (Bürgerweide).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

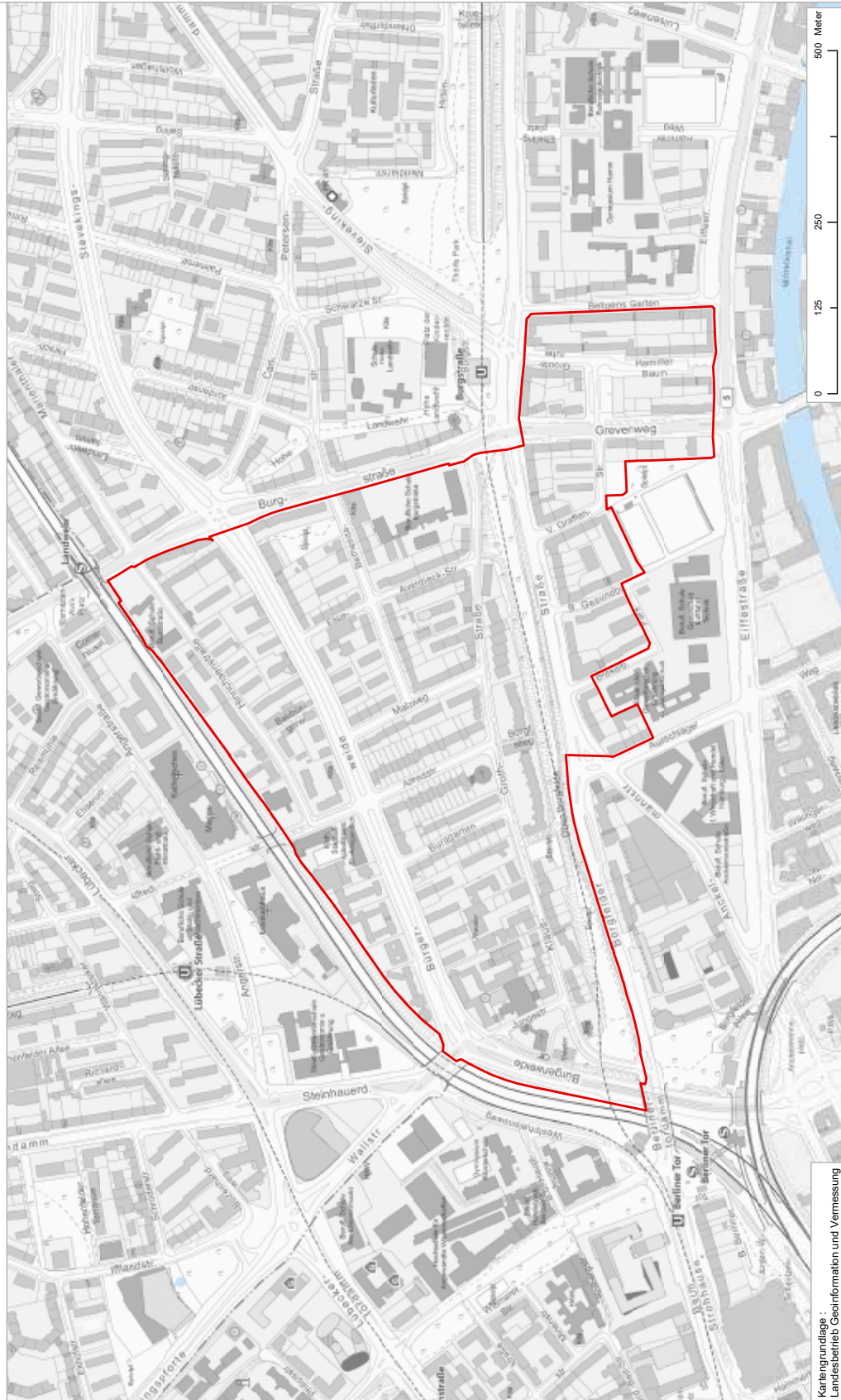
Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Dezember 2021.

Anlage zur Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts für ein Gebiet m Stadteil Borgfelde

Bezirk Hamburg-Mitte
Lageplan M. 1: 5.000 (in DIN A3)

Soziale Erhaltungsverordnung
Übersichtsplan des Untersuchungsgebiets Borgfelde

Gebietsabgrenzung 



Kartengrundlage:
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

**Zweite Verordnung
über besondere dienstrechtliche Regelungen
aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie
(Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2022)**

Vom 28. Dezember 2021

Artikel 1

**Verordnung
über abweichende Regelungen für die Arbeitszeit
im Einsatzdienst der Feuerwehr im Jahr 2022**

Auf Grund von § 61 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten kann bei dringenden dienstlichen Erfordernissen, insbesondere zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, Schichtdienst im Einsatzdienst der Feuerwehr im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), hinaus als individuelle Arbeitszeit geleistet werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt,
2. Beamtinnen und Beamten, die eine Erklärung nach Nummer 1 nicht abgeben oder diese nach Absatz 2 widerrufen, hieraus keine Nachteile entstehen,
3. die Beschäftigungsbehörde laufend geführte Listen über alle Beamtinnen und Beamten, die eine Erklärung nach Nummer 1 abgegeben haben, vorhält; diese Listen sind der obersten Dienstbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbzVO übersteigende individuelle Arbeitszeit gilt in diesen Fällen als angeordnete Mehrarbeit. Die zeitliche Gesamtbelastung soll in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen insgesamt 168 Stunden nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann auf Antrag der Beschäfti-

gungsbehörde allgemein zulassen, dass die in Satz 3 vorgesehene Obergrenze nur im Durchschnitt eines Zeitraums, der sechs Monate nicht übersteigen darf, einzuhalten ist, wenn die Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten sichergestellt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Überschreitungen der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbzVO untersagen oder einschränken, sofern dies auf Grund der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten erforderlich ist.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich widerrufen werden. Die Beamtinnen und Beamten sind auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.

Artikel 2

**Zweite Verordnung
zur Änderung der VVZS-Abweichungsverordnung 2021**

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Die VVZS-Abweichungsverordnung 2021 vom 2. März 2021 (HmbGVBl. S. 114), geändert am 27. Juli 2021 (HmbGVBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung
über abweichende Regelungen für den Vorbereitungs-
dienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehramter
an Hamburger Schulen im Jahr 2022
(VVZS-Abweichungsverordnung 2022)“.

2. In § 1 Absatz 1 wird die Textstelle „31. Januar 2022“ durch die Textstelle „31. Januar 2023“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Dezember 2021.

**Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung
der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11
im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs**

Vom 28. Dezember 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), und § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 für den Geltungsbereich beiderseits der Straße Niederfeld zwischen Kollaustraße und Tarpenbekstraße sowie nördlich der Osterfeldstraße in den Stadtteilen Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) sowie Eppendorf und Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 405 und 406) wird festgestellt und im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 30. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kollaustraße – Bahnanlagen – Bezirksgrenze – Nordgrenze des Flurstücks 3572, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 3548 und 3580 der Gemarkung Eppendorf – Bahnanlagen – Nordgrenze des Flurstücks 1457 (Tarpenbekstraße) der Gemarkung Eppendorf – Tarpenbekstraße – Im Winkel – Südgrenze des Flurstücks 2709, über die Flurstücke 3994 und 3993 (alt: 3161), Südgrenzen der Flurstücke 3793 und 3791 (alt: 3162), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 3335, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 2930, Südgrenze des Flurstücks 3038, über das Flurstück 2930, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3644, Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 3452 der Gemarkung Eppendorf – Bezirksgrenze – über das Flurstück 5548 (Offakamp) (alt: 861), Westgrenze des Flurstücks 5548 (alt: 861), Südgrenzen der Flurstücke 5537 (alt: 2253), 849 und 4150, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4088, Südgrenze des Flurstücks 810, über das Flurstück 808 (Jägerlauf), Südgrenzen der Flurstücke 803 und 768 der Gemarkung Lokstedt – Lembekstraße – Südgrenzen der Flurstücke 762 und 720 der Gemarkung Lokstedt – Ahornallee – Südgrenzen der Flurstücke 5222 (alt: 3138) und 687, Ostgrenzen der Flurstücke 2540, 688 und 689, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4915, Ostgrenze des Flurstücks 927, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4268, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 690 der Gemarkung Lokstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können bei den örtlich zuständigen Bezirksämtern während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine Entschädigungsberechtigte oder ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Entschädigungspflichtigen oder dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten,

- Möbeln, Teppichböden, Fußbodenbelägen und sonstigen Flächen beanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln. Randsortimente dürfen auf bis zu 10 vom Hundert (v.H.) der Geschossfläche, maximal jedoch auf 1.200 m², angeboten werden. Ausnahmsweise ist Einzelhandel zulässig, der im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben steht und nicht mehr als 10 v.H. der mit den Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 100 m² Geschossfläche umfasst. Tankstellenshops bis zu einer Geschossfläche von 150 m² sind zulässig.
2. In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen.
 3. In den Gewerbegebieten werden Ausnahmen für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Gewerbegebiete, die südlich der Straße Nedderfeld gelegen sind und mehr als 50 m Abstand vom äußeren Leiter der Hochspannungsfreileitung haben.
 4. Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind bauliche Vorkehrungen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen beziehungsweise Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
 5. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebietes bleiben die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe, das Einkaufszentrum auf dem Flurstück 3644 und der Fachmarkt auf dem Flurstück 3038 der Gemarkung Eppendorf weiterhin zulässig. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden, soweit die vorhandenen Verkaufsflächen nicht erweitert werden. Eine Erweiterung der vorhandenen Verkaufsflächen ist nur im Rahmen der in Nummer 1 genannten Sortimente zulässig.
 6. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten nach § 6 Absatz 2 Nummern 6 bis 8 BauNVO unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen. Im Mischgebiet an der Kollaustraße und an der Alten Kollaustraße sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
 7. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
 8. In den Mischgebieten und den allgemeinen Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu 1,5 m auf einer Fassadenlänge von 30 v.H. zugelassen werden. In den allgemeinen Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu 5 m auf einer Fassadenlänge von 30 v.H. zugelassen werden.
 9. Die Mindesttiefe der Abstandsflächen zu der mit „(1)“ bezeichneten Plangebietsgrenze beträgt 1 H.
 10. In den Gewerbegebieten darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
 11. In den Mischgebieten und in den Gewerbegebieten sind die Aufenthaltsräume für die gewerbliche Nutzung – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 12. In den Mischgebieten sind in Wohngebäuden die Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 13. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem Mischgebiet westlich der Straße Im Winkel sind durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 14. In den Mischgebieten sind für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese bauliche Maßnahme insgesamt eine Pegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 15. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete südlich der Straße Nedderfeld sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ von 60 dB (A)/m² tags ($L_{EK, tags}$ von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie von 45 dB (A)/m² nachts ($L_{EK, nachts}$ von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, die zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt ist.
 16. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete südlich der Straße Nedderfeld sind Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststoffheizende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
 17. Die Flächen mit einem Anpflanzgebot sowie Erhaltungs- und Anpflanzgebot sind dicht mit Bäumen und Strüchern

- zu bepflanzen; dabei ist für je 2 m² ein Strauch zu verwenden. Es sind kleinkronige Bäume im Abstand von 8 m bis 10 m zu pflanzen.
18. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter einer geschlossenen Pflanzung erhalten bleibt.
19. In den Baugebieten ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen für je sechs Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
20. In den Gewerbegebieten sind mindestens 70 v.H. der Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
21. In den Gewerbegebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Fassadenlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
22. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
23. Auf den Flurstücken 3335, 3789, 3791 und 3793 (alt: 3162), sowie 3790 und 3792 (alt: 2923) der Gemarkung Eppendorf sind insgesamt vier großkronige Laubbäume der Sorte *Quercus robur* (Stieleiche) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, als Hochstamm zu pflanzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Dezember 2021.

Berichtigung

In § 1 Nummer 8.2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 518) muss es statt „Die Textstelle „Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich:“ wird durch die Textstelle „Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich, darunter:“ ersetzt.“ richtig **„Die Textstelle „Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich:“ wird durch die Textstelle „Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, darunter:“ ersetzt.“** heißen.

Hamburg, den 20. Dezember 2021.
Die Behörde für Schule und Berufsbildung